

Stellungnahme des Kreis Warendorf vom 16.09.2009:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben werden von mir keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise:

1. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die nördlich angrenzende Waldfläche durch die

Festsetzung geeigneter Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

2. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist der entlang der Hans-Böckler-Straße verlaufende Gehölzstreifen weitestgehend zu erhalten.

3. Aufgrund der Nähe zur nördlich angrenzenden Waldfläche ist auf der Ebene der verbindlichen

Bauleitplanung nachzuweisen, dass mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG erfüllt werden.

4. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Untere Wasserbehörde:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung.

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung.

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.